

**1. Protokollnotiz  
zu dem Lohntarifvertrag  
für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe**

**I.**

1. Gesamthafenarbeiter erhalten den Lohn gemäß Ziffer I.1 des Lohntarifvertrages für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe.
2. Kommen Gesamthafenarbeiter in Betrieben der Kategorie A oder B zum Einsatz, haben sie Anspruch auf die in diesen Betrieben zu zahlende besondere Zulage.

Die jeweilige jährliche Zulage wird geteilt durch die Anzahl der Pflichtschichten pro Jahr (200), der anteilige Betrag wird pro geleistete Pflichtschicht bezahlt. Der anteilige Betrag kann auf dem Wege betrieblicher Vereinbarungen einbehalten werden zwecks gleicher Auszahlung an alle Beschäftigten.

Für besondere Schichtsysteme (wie z.B. 27/40-Regelung, Arbeitszeitkonten etc.) können auf örtlicher/betrieblicher Tarifebene analoge Regelungen getroffen werden.

Einzelheiten zu den Zulagen werden örtlich geregelt.

**II.**

Bei Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Tarifvertrages auftreten, werden die Tarifvertragsparteien beraten und sich um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

**III.**

Diese Regelung hat eine unbefristete Laufzeit und kann mit einer Frist von einem Monat zum 31.05. eines jeden Jahres gekündigt werden. Sollte es der Abschluss eines Lohntarifvertrages für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe erforderlich machen, den Inhalt dieser Regelung zu ändern, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.

Hamburg, 29. April 2015

**Zentralverband der deutschen  
Seehafenbetriebe e.V.**

**Vereinte  
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
- Bundesvorstand -**